

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

INFORMATIONEN FÜR ERKRANKTE UND KONTAKTPERSONEN

NOROVIREN

Erreger:

Noroviren

Übertragung:

Die Viren werden über den Stuhl und Erbrochenes des Menschen ausgeschieden. Die Infektiosität ist sehr hoch. Schon die Aufnahme weniger Viruspartikel kann zur Erkrankung führen. Die Übertragung erfolgt fäkal-oral (Schmierinfektion) durch Handkontakt mit kontaminierten Gegenständen oder Flächen oder durch orale Aufnahme virushaltiger Tröpfchen, die beim schwallartigen Erbrechen entstehen. Die größte Rolle spielt die direkte Übertragung von Mensch zu Mensch. Allerdings können Infektionen auch von kontaminierten Gegenständen, Speisen oder Getränken ausgehen.

Inkubationszeit:

ca. 6 bis 50 Stunden

Krankheitsbild:

Noroviren verursachen akut beginnende Brechdurchfälle, die durch schwallartiges heftiges Erbrechen und starke Durchfälle gekennzeichnet sind und zu einem erheblichen Flüssigkeitsverlust führen können. In der Regel besteht ein ausgeprägtes Krankheitsgefühl mit Bauchschmerzen, Übelkeit, Kopfschmerzen, Muskelschmerzen und Mattigkeit. Die Temperaturen können etwas erhöht sein, meist kommt es jedoch nicht zu hohem Fieber. Wenn keine begleitenden Grunderkrankungen vorliegen, halten die Symptome etwa 12 bis 48 Stunden an. Auch leichtere oder asymptomatische Verläufe sind möglich.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Erkrankte Personen sind insbesondere während der akuten Erkrankung und mindestens bis zu 48 Stunden nach Abklingen der Symptome ansteckungsfähig. Da das Virus in der Regel 7 bis 14 Tage, in Ausnahmefällen auch länger, nach einer akuten Erkrankung ausgeschieden werden kann, ist die sorgfältige Beachtung üblicher Hygieneregeln auch darüber hinaus von Bedeutung.

Behandlung:

In der Regel genügt eine symptomatische Behandlung mit Ausgleich des Flüssigkeits- und Elektrolytverlustes. Insbesondere bei Kleinkindern oder älteren Personen kann eine kurzzeitige stationäre Behandlung erforderlich sein.

Gesetzliche Grundlagen:

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt wenn die erkrankte Person im Lebensmittelgewerbe tätig ist oder wenn zwei oder mehr Erkrankungen in Zusammenhang auftreten.
- beim Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten

Kindern müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.

Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen:

- zur Hände- und Flächendesinfektion sind viruswirksame Desinfektionsmittel notwendig
- nach dem Toilettenbesuch Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren
- keine Gemeinschaftshandtücher verwenden. Handtücher sollten nur einmal benutzt werden oder Verwendung von Einmalhandtüchern.
- Händedesinfektion nach Kontakt mit Ausscheidungen, z.B. Windeln
- Anwendung von viruswirksamen Flächendesinfektionsmittel auf kontaminierten Flächen
- Gebrauchte Handtücher, Leibwäsche und evtl. mit Ausscheidungen verunreinigte Bettwäsche müssen im Koch-Waschgang oder mindestens bei 60°C gewaschen werden. Andernfalls sollte ein Wäschedesinfektionsmittel verwendet werden.

Tätigkeitsverbote, Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Erkrankte Personen dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Sie dürfen nicht in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sein.

Kinder und Jugendliche können 2 Tage nach Abklingen der akuten Erkrankung und Symptombefreiheit Kindergärten und Schulen wieder besuchen. Es sollte jedoch noch für mindestens eine Woche auf sorgfältige Händehygiene geachtet werden.

Es empfiehlt sich, dass Erkrankte Personen während der symptomatischen Phase keine betreuenden Tätigkeiten in Gesundheits- und Gemeinschaftseinrichtungen ausüben. Im Hinblick auf die Vermeidung von Ausbrüchen kann erkranktes Personal frühestens 2 Tage nach Ende der akuten Symptomatik unter sorgfältiger Beachtung der Händehygiene die Tätigkeit wieder aufnehmen.

Über die Wiedezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet der behandelnde Arzt/Kinderarzt. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gerne zur Verfügung.

Hausanschrift: Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen

Email: IfSG@kreis-tuebingen.de

Telefon 07071 / 207 3330

Telefax 07071 / 207 3331